

Textvorschlag einer handschriftlichen Bürgschaft:

Mein Sohn/meine Tochter, geboren am in, bewirbt sich um die Anmietung einer Wohnung in Verwaltung der
GIM Grundstücks- und Immobilienmanagement GmbH Dresden, Kesselsdorfer Str. 161, 01169 Dresden.

Da er/sie sich noch in Ausbildung/Studium befindet und darum über kein geregeltes angemessenes Einkommen in Form von Lohn verfügt, erkläre ich freiwillig und in Kenntnis des § 551 BGB gegenüber dem vorgenannten Mietverwalter, dass ich, geboren am in, wohnhaft in (Telefonnummer:)

bei Abschluss des Mietvertrags über die Wohnung – in mich als B ü r g e verpflichtet, für die Erfüllung aller mietvertraglichen Verpflichtungen aus dem vorgenannten Mietverhältnis aufzukommen.

Diese Bürgschaft wird durch mich in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft abgegeben. Ich verzichte auf die Einrede der Vorausklage. Ich bin mir darüber im Klaren, was die Abgabe dieser Erklärung für mich als Bürgen bedeutet.

Ort, Datum - Unterschrift

**Anlagen:
Ausweiskopie
Lohnkopie**

Bitte an individuelle Bedingungen selbständig anpassen

*aus dem BGB: § 551 Begrenzung und Anlage von Mietsicherheit:

- (1) Hat der Mieter dem Vermieter für die Erfüllung seiner Pflichten Sicherheit zu leisten, so darf diese vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 4 höchstens das Dreifache der auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten betragen.
- (2) Ist als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist der Mieter zu drei gleichen monatlichen Teilzahlungen berechtigt. Die erste Teilzahlung ist zu Beginn des Mietverhältnisses fällig.
- (3) Der Vermieter hat eine ihm als Sicherheit überlassene Geldsumme bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Vertragsparteien können eine andere Anlageform vereinbaren. In beiden Fällen muss die Anlage vom Vermögen des Vermieters getrennt erfolgen und stehen die Erträge dem Mieter zu. Sie erhöhen die Sicherheit. Bei Wohnraum in einem Studenten- oder Jugendwohnheim besteht für den Vermieter keine Pflicht, die Sicherheitsleistungen zu verzinsen.
- (4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.